

MPerspektive

DAS MANDANTENMAGAZIN · AUSGABE QUARTAL 1 2025

TOPTHEMA DIESER AUSGABE:

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Mehr dazu auf Seite 5



EXKLUSIV

Eigentümer und Mieter im Grundsteuer-Schock

Mehr auf Seite 3

NEWS:

Minijobs: Beachten Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025!

Mehr auf Seite 4

NEWS

Wohlverdienter Ruhestand und Zuwachs im Team

Mehr auf Seite 7

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

wussten Sie, dass nur 7 % der Steuerberatungskanzleien in Deutschland ausbilden? Wir sind seit vier Jahrzehnten gerne und mit Stolz Ausbildungsbetrieb und immer wieder mit Klassen- und Jahrgangsbesten vertreten.

Auch dieses Jahr hat Laura Kreißl mit Bravour als Klassenbeste ihre Ausbildung abgeschlossen. Wir gratulieren ihr dazu ganz herzlich und freuen uns sehr, dass sie weiterhin zu unserem Team zählt. Sie wird zukünftig vermehrt an unserem neuen Standort in Bensheim Ihre Wirkungsstätte haben.

Im auslaufenden Jahre hat Luzie Wendler ihre Ausbildung bei uns begonnen und ist mit Interesse, Spaß und Erfolg bei der Sache.

Zusätzlich freuen wir uns, dass seit August Sophie Angelberger ihr Studium der Steuerlehre an der Hochschule in Worms begonnen hat und wir sie als Kooperationspartner der Hochschule sowie als Ausbildungsbetrieb für den praktischen Teil begleiten dürfen.

Wir bei MKP sind der Überzeugung, dass man sich dem Arbeitsmarkt als attraktiver und aktiver Arbeitgeber präsentieren muss, nur so können wir dem Fachkräftemangel zuversichtlich entgegenreten.

Es grüßen freundlich

Elke und Frank Maurer

INHALT DIESER AUSGABE

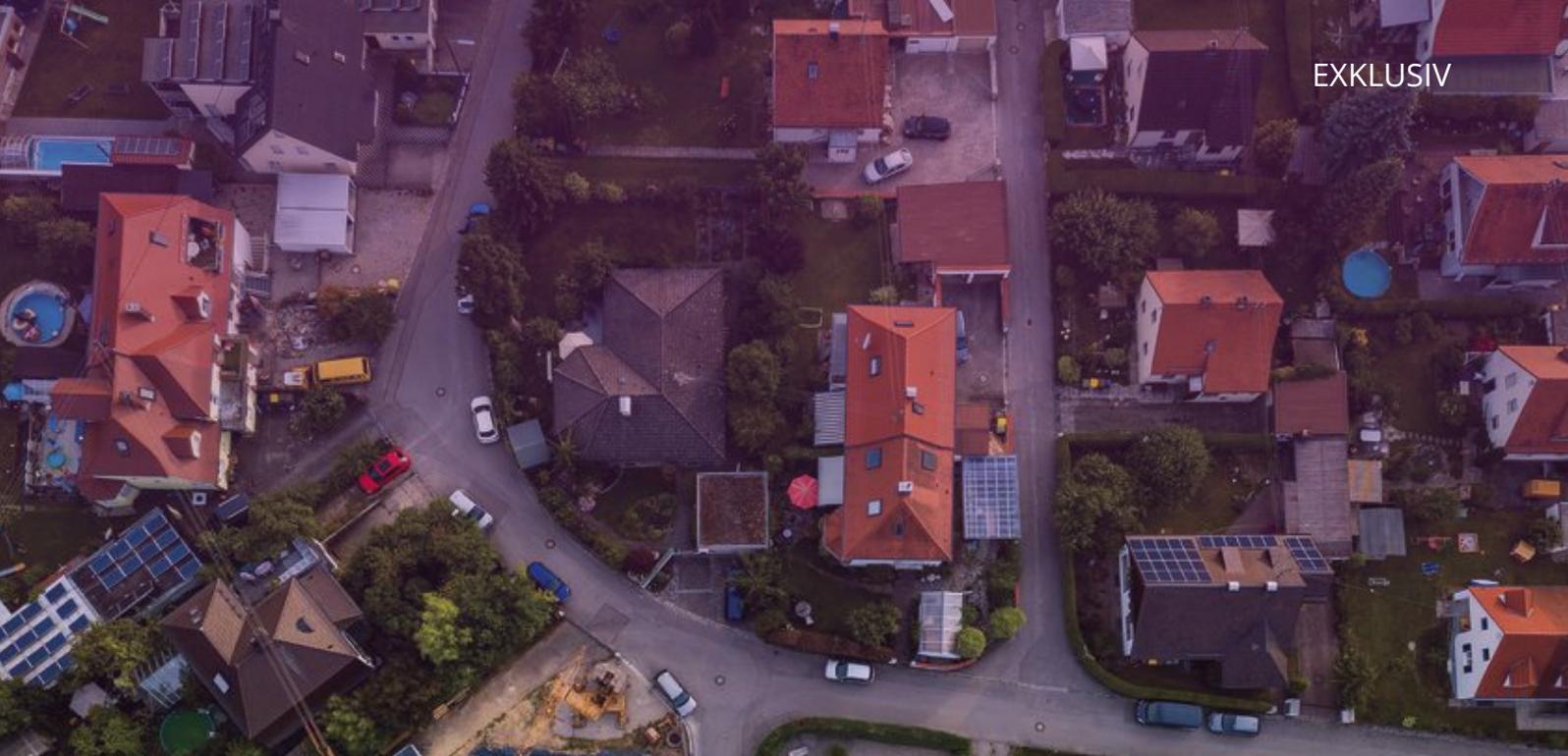
- 3 EXKLUSIV
- 4 SHORTNEWS
- 5 TOPTHEMA
- 6 TOPTHEMA
- 7 THEMEN FÜR SIE



Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – **direkt auf Sie zugeschnitten.**

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

[Jetzt anmelden](#)



Eigentümer und Mieter im Grundsteuer-Schock

Die Finanzämter verschicken die neuen Bescheide. In vielen Fällen dürfte es drastisch teurer werden. Klagen haben offenbar nur geringe Chancen

Mit dem Jahresende rückt auch der Starttermin für die neue Grundsteuer immer näher. Ab dem 1. Januar müssen Grundeigentümer die Abgabe auf Basis der neuen Grundsteuermodelle in ihren Bundesländern zahlen – jedenfalls theoretisch, denn kaum eine Kommune wird es bis dahin geschafft haben, aktualisierte Grundsteuerbescheide an die Bürger zu senden.

Gut möglich also, dass am 15. Februar sogar noch der alte Steuerbetrag vom Finanzamt eingezogen beziehungsweise in Rechnung gestellt wird. Doch dann sollte es zügiger gehen, und Millionen von Grundstückseigentümern werden einen Bescheid erhalten. Zwar hatte der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz Aufkommensneutralität versprochen, doch klar ist schon jetzt: Für viele wird es zum Teil drastisch teurer werden. Ob es in gleicher Größenordnung für andere Steuerzahler innerhalb einer Gemeinde dagegen billiger wird, ist fraglich. Es droht viel Ärger. WELT erklärt, was Eigentümer – und Mieter, denn auf sie darf die Gemeindesteuer umgelegt werden – jetzt wissen müssen.

„Den Steuerbescheid sollte man sich noch einmal gut anschauen“, sagt Sybille Barent, Leiterin Steuer- und Finanzpolitik des Verbands Haus & Grund. Sie macht allerdings wenig Hoffnung: „Widerspruch dürfte zum jetzigen Zeitpunkte nur noch wenig nützen“, so die Expertin weiter. „Wenn der Grundsteuerwert erst einmal festgelegt ist, kann das Finanzamt nur noch nach der bestehenden Rechenformel vorge-

hen.“ Und über diesen Grundsteuerwert beziehungsweise den neu berechneten Immobilienwert haben die Finanzämter bereits informiert. Der richtige Zeitpunkt für einen Einspruch wären die ersten vier Wochen nach der Zuschrift gewesen.

Nur falls sich noch grobe Fehler in der Wertermittlung herausstellen, könnte sich eventuell noch etwas ändern lassen. Wie sich vereinzelt herausstellt, haben manche Bürger bei der Steuererklärung für ihre Eigentumswohnung die gesamte Grundstücksgröße angegeben, und nicht nur die nach Eigentumsanteil ihrer Wohnung zuzurechnenden Quadratmeter. Hier gibt es Berichte über nachträgliche Korrekturen. Im offenen Dialog mit dem Finanzamt könnten sich solche Fehler noch korrigieren lassen. Es gilt allerdings auch: „Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung“, so Haus-&Grund-Expertin Barent. Jeder ist also dazu verpflichtet, zunächst den neuen Grundsteuerbetrag zu zahlen. ...

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Sonderausgaben oder Werbungskosten: Welche Versicherungsbeiträge die Steuerlast senken können

In Zeiten von extremen Wetterereignissen ist es ratsam, sein Hab und Gut angemessen zu versichern. Elementarschaden-, Wohngebäude- und Hausratversicherungen decken dabei die größten Risiken ab, können aber durchaus ins Geld gehen. Privatpersonen und Mieter können entsprechende Beitragszahlungen allerdings nicht in der Einkommensteuererklärung absetzen. Besser gestellt sind Vermieter, die diese Versicherungen für ihre Mietobjekte als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen dürfen.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Minijobs: Beachten Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025!

Planen Sie gerade das Haushaltsjahr 2025? Dann müssen Sie bei Gehaltszahlungen den Mindestlohn im Blick haben, der zum 01.01.2025 auf 12,82 € steigen wird. Die Erhöhung des Mindestlohns wirkt sich auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) aus. Die Verdienstgrenze für Minijobber wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch 3 geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Auf Herz und Nieren: Überprüfung des Einkommensteuerbescheids lohnt sich häufig

Immer mehr Steuerzahler legen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid ein und haben damit Erfolg. Laut einer Statistik des Bundesfinanzministeriums (BMF) gingen 2023 fast 10 Mio. Einsprüche bei den Finanzämtern ein. Im Jahr zuvor waren es nur knapp 3 Mio.; Grund dafür sind insbesondere die Einsprüche in Zusammenhang mit der Grundsteuerreform.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Schenkung: Ist jede unentgeltliche Übertragung eine Schenkung?

Wenn Sie jemandem etwas Gutes tun wollen, können Sie ihm etwas schenken. Abhängig von Ihrer finanziellen Situation kann das von einem Buch bis zu einem Haus alles sein. Natürlich fällt für ein Buch keine Schenkungsteuer an. Bei einem Haus ist dies hingegen der Fall. Darüber hinaus können auch Dinge verschenkt werden, die man nicht verpacken kann, wie beispielsweise Anteile an Gesellschaften.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024 beschlossen. Am 22.11.2024 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu, am 05.12.2024 wurde es offiziell verkündet. Nachfolgend werden wichtige Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten zu unterstützen (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch nicht umgesetzt wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Merke: Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Thomas Knapp
Steuerberater, Diplom-Betriebswirt,
Geschäftsführer
E: t.knapp@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Lesen Sie online weiter:

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)



Digitalisierung konkret: Finales BMF-Schreiben zur E-Rechnung veröffentlicht

Am 15.10.2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das finale Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz veröffentlicht. Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für inländische B2B-Umsätze, wobei Ausnahmen für steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise gelten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen gilt für Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind. Ab dem 01.01.2025 müssen alle inländischen Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Für deren Ausstellung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Während große Unternehmen verpflichtet sind, E-Rechnungen ab dem 01.01.2027 auszustellen, gilt diese Verpflichtung für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 € erst ab dem 01.01.2028. Auch für die Verwendung bestimmter Formate, die nicht den Anforderungen an die E-Rechnung entsprechen, gibt es bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen.

Grundsätzlich müssen E-Rechnungen in einem standardisierten, maschinenlesbaren Format erstellt werden, das der

europäischen Norm EN 16931 entspricht. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. Zulässige Formate sind unter anderem XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1, mit Ausnahmen). Es können auch andere interoperable Formate verwendet werden, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Das BMF-Schreiben behandelt auch die Übermittlung und den Empfang von E-Rechnungen sowie Regelungen zur Rechnungsberichtigung, zum Vorsteuerabzug und zur Aufbewahrung.

Hinweis: Das finale BMF-Schreiben ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Rechnungsstellung in Deutschland. Es bietet Regelungen und Übergangsfristen, um Unternehmen bei der Anpassung zu unterstützen. Viele Anregungen aus der Praxis, insbesondere des Deutschen Steuerberaterverbands, wurden berücksichtigt, um die Umsetzung zu erleichtern. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den notwendigen neuen Vorgaben vertraut machen.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Sven Pfister
Steuerfachangestellter
E: s.pfister@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Ähnliche Artikel lesen:

Auf unserer Website finden Sie themenverwandte Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)

Wohlverdienter Ruhestand und Zuwachs im Team

Mit dem Jahreswechsel wird sich unser Mitarbeiter Klaus Knapp, der mit seiner Erfahrung in den zurückliegenden Jahren unser Lohn-Team verstärkt hat, in den verdienten Ruhestand verabschieden. Wir danken ihm auf diesem Wege noch einmal für sein Können, sein Engagement und seinen Teamgeist.

Natürlich haben wir wieder für Verstärkung gesorgt, denn die Arbeiten in der Lohnabrechnung nehmen zu.

Daher freuen wir uns, dass sich Sonja Schneider-Hipper unserem Lohnteam angeschlossen hat und sich mit dem neuen Jahr auch Julia Meyer den Aufgaben in der Lohnbuchhaltung stellen wird.



Statistisches Bundesamt: Gewerbesteuererinnahmen stiegen in 2023 um 6,9 %

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

[Weiterlesen](#)

Land- und Forstwirtschaft: Kfz-Steuerbefreiung gilt auch bei Lohnarbeiten für die Gemeinde

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

[Weiterlesen](#)

Kirchensteuer: In welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast senken lässt

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

[Weiterlesen](#)

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Registrieren Sie sich für unseren Newsletter:

[Jetzt anmelden](#)

STEUERBEFREIT

Wussten Sie schon, ...

... warum es in Deutschland immer öfter Polarlichter gibt?

Sie werden Aurora Borealis, Nordlichter, die grüne Dame oder in der Sprache der in Nordskandinavien beheimateten Samen "Gouvssahas" – das Licht das man hören kann – genannt. Die Rede ist von den Polarlichtern, die von Herbstbeginn an bis in den Frühling hinein zu sehen sein können. Sie entstehen, wenn geladene Partikel durch Sonnenstürme in Richtung Erde geschickt werden und dabei ein Oval erreichen, das sich um den Nordpol erstreckt. Dort kommt es durch die Moleküle zu Schwankungen in der Magnetosphäre, sodass die geladenen Teilchen in der oberen Atmosphäre mit Stickstoff- und Sauerstoffatomen interagieren. Die daraus entstehende Energie zeigt sich als Polarlichter – und je höher die Energie der Teilchen ist, desto grüner wirken die Lichter. Sind sie hingegen lila oder rötlich, sind die Teilchen eher schwach geladen. Die Chance, Polarlichter auch in südlicheren Gefilden beobachten zu können, steigt und sinkt mit dem Sonnenzyklus. In einem grob regelmäßigen, elfjährigen Rhythmus erstarkt die Aktivität der Sonne und ebbt wieder ab. So schwankt auch die Häufigkeit von Sonnenstürmen. Zwischen 2024 und 2026 steuern wir auf ein erwartetes Hoch für die Sonnenaktivität zu, womit auch die Wahrscheinlichkeit für Polarlichter wieder zunehmen wird. Wie stark dieses Hoch ausfällt und wann es tatsächlich erreicht ist, lässt sich allerdings noch nicht sagen.



Wir bilden aus



Sina Trumfheller
Steuerberaterin, Bachelor of Arts,
Geschäftsführerin



Maurer · Knapp & Partner
Steuerberater mbB

Hauptstraße 143
64678 Lindenfels-Winterkasten

T: +49 (6255) 9 60 00
E: post@steuerberater-mkp.de
www.steuerberater-mkp.de

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Maurer · Knapp & Partner Steuerberater mbB gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Frank Gärtner - franky242 photography, Seite 4: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe, Seite 4: Sansern - stock.adobe.com, Seite 5: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 6: Copyright (C) Andrey Popov. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de